



Der Landkreis Lichtenfels trauert um seinen ehemaligen Kreisrat

**Herrn Altbürgermeister
Bernhard Kasper**

**Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze
Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Lichtenfels**

Herr Altbürgermeister Bernhard Kasper gehörte 30 Jahre, von Mai 1984 bis April 2014, dem Kreistag des Landkreises Lichtenfels an. Er war in vielen Ausschüssen und Gremien tätig. Über zwei Jahrzehnte war er Mitglied im Kreisausschuss sowie Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler im Kreistag.

Durch seine Mitarbeit im Kreistag und als Erster Bürgermeister des Marktes Ebensfeld gestaltete er die Weiterentwicklung des Landkreises und des Marktes Ebensfeld aktiv mit und erwarb sich hier allseits große Anerkennung.

Zudem war Bernhard Kasper für das Jagdwesen ehrenamtlich tätig, zunächst als stellvertretender Kreisjagdberater und bis zu seinem Ableben als Vertreter der Jägerschaft im Jagdbeirat des Landkreises Lichtenfels.

Der Landrat, die Mitglieder des Kreistages und die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises verlieren mit Bernhard Kasper einen geschätzten und beliebten Kommunalpolitiker, der sich um seine Marktgemeinde Ebensfeld und seinen Landkreis sehr verdient gemacht hat.

Der Landkreis Lichtenfels wird Herrn Bernhard Kasper stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Christian Meißner
Landrat des Landkreises Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunststadt, Landkreis Lichtenfels für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	20
Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	20
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2022	21
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	21
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes am Leuchsenbach, Gewässer III. Ordnung, auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels	22

Die Zweckverbandsversammlung der Abwasserwirtschaft Kunststadt hat am 15.12.2021 die nachstehende Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 13.01.2022, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Zweckverbandsumlage 2021 und 2022 ist mit zwei Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.02. und mit je einem Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.
- b) Die Zweckverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltsatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 und mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altenkunstadt, 27.01.2022
Zweckverband Abwasserwirtschaft
Kunststadt

gez.
Robert Hümmer
Zweckverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

H a u s h a l t s s a t z u n g **des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunststadt,** **Landkreis Lichtenfels** **für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunststadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für **2021**

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **401.750 Euro**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.000 Euro**

und für **2022**

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **372.450 Euro**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **335.000 Euro**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Betriebskostenumlage wird für **2021** auf 401.700 Euro festgesetzt.
Die Betriebskostenumlage wird für **2022** auf 372.400 Euro festgesetzt.
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis
55 Stadt Burgkunstadt und
45 Gemeinde Altenkunstadt.
Eine Rückerstattung bzw. Nachzahlung von Jahresabrechnungen durch die AWK erfolgt entsprechend deren jeweiligen Aufstellung.
- 2) Eine Investitionskostenumlage für 2021 wird nicht festgesetzt.
Die Investitionskostenumlage wird für **2022** auf 239.050 Euro festgesetzt.
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis
55 Stadt Burgkunstadt und
45 Gemeinde Altenkunstadt.

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für **Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Februar 2022 seine Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 27.01.2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im März 2022 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 24.03.2022) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 08.02.2022

Baj, Werkleiter

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach hat am 08.02.2022 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 16.02.2022, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach
Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **1.320.700,-- €**

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit **73.500,-- €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **1.167.500,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06.2021 gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO auf **4.543** Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **256,9888 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 24.02.2022

Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach

gez. Gäbelein
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach (Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 10 Abs. 1 und 2 VGemO, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Gäbelein
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Februar 2022 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	55.678.674,02 Euro
Jahresgewinn	893.507,72 Euro

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von insgesamt 893.507,72 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 02.06.2021

Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 08.02.2022

Baj
Werkleiter

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes am Leuchsenbach, Gewässer III. Ordnung, auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. In Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete), worunter auch der Leuchsenbach zählt, müssen die zuständigen Behörden das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festsetzen (Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG). Das Bayerische Wassergesetz verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach bzw. gar nicht auftreten.

Auf dem Gebiet der Stadt Lichtenfels wurde das Überschwemmungsgebiet am Leuchsenbach, Gewässer III. Ordnung, berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.**

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der nachfolgenden Übersichtskarte, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, im Maßstab M 1:20.000 in blauer Markierung dargestellt.

Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022 bei folgenden Behörden täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

<https://www.lkr-lif.de/landratsamt/umwelt/wasser-recht/8946.Neufestsetzung-des-Ueberschwemmungsgebiets-am-Leuchsenbach-Stadt-Lichtenfels.html>

eingesehen werden:

- Landratsamt Lichtenfels, Umweltzentrum, Zimmer 205, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels
- Stadt Lichtenfels, Bauamt, Zimmer 51, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Lichtenfels abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung

und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Lichtenfels abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Lichtenfels kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG). Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Lichtenfels kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Lichtenfels über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Lichtenfels höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Lichtenfels, den 11.03.2022

Tim Baum
Abteilungsleiter

¹Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat



